Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplanes Nr. 212: Hiltrup - Hansestraße / Fuggerstraße

Textliche Festsetzungen

1. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Kfz-Einzelhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind: Einzelhandelsflächen von höchstens 500 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebes, die zum Verkauf der im Betrieb hergestellten Waren an Endverbraucher dienen; Einzelhandel von max. 200 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Handwerksbetriebes, sofern die vertriebenen Waren in einem funktionalen Zusammenhang mit der ausgeübten Produktion und/oder Dienstleistung stehen.

2. Im GI-Baugebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 unter Anwendung der Abstandsliste des Rd. Erl. d. Min. f. Arbeit, Gesundheit und Soziales - III B I - 8804 - vom 25.07.1974 (Ministerialbl. NW S. 992) folgende Betriebsarten nicht zulässig (siehe Abstandsliste am Dateiende).

3. Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO wird im GI-Baugebiet die Traufenhöhe der Gebäude mit 8,0 m bezogen auf die Straßenkrone der angrenzenden Verkehrsflächen als Höchstgrenze festgesetzt.

4 a) Auf den im Plan mit einem Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte Gehölze wie Eberesche, Spitzahorn, Schlehdorn, Stieleiche, Hainbuche, Hasel, Heckenkirsche, Feldahorn, Liguster, Hartriegel, Wildrose anzupflanzen. Für die Außenreihen sind nur strauchartige Gehölze zu verwenden. Der Abstand der Reihen soll 120 cm, der Abstand der Pflanzen in der Reihe 100 cm nicht überschreiten.

Von den genannten Arten sind mindestens 4 Arten zu pflanzen.

b) Die im Plan als anzupflanzende Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG gekennzeichneten Baumreihen sind wahlweise in den Baumarten Stieleiche, Spitzahorn und Platane anzupflanzen, jedoch je Baumreihe nur in einer Art.

Innerhalb der Baumreihen sind strauchartige Flurgehölze der Arten Hartriegel, Hasel, Liguster, Alpen-Johannesbeere, Feldahorn, Heckenkirsche in Gruppen von mindestens 5 gleichen Gehölzen mit einem Pflanzabstand von höchsten 1 m anzupflanzen.

Baugestaltung (gemäß § 103 BauO NW) (Gestaltungssatzung)

1. Die Abgrenzung der privaten Grundstücksflächen zum öffentlichen Straßenraum darf nur durch bis zu 10 cm hohe Rasenkantensteine oder durch Sicherungszäune bis zu 2,20 m Höhe erfolgen.

Nachrichtlich

Satzung der Stadt Münster gemäß § 81 Landesbauordung NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 "Hansestraße - Fuggerstraße" vom 3. April 1987

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

1. Werbeanlagen sind nur auf den zugehörigen Gewerbegrundstücken nach Maßgabe der Ziff. 2 bis 5 zulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefasst sind, im öffentlichen Straßenraum.

2. Großflächige Werbetafeln (über 2 m²) sind auf der Straßenbegrenzungslinie und im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze unzulässig. Sie sind auch unzulässig zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und dem DEK zugewandten Baugrenzen.

3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.

4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Länge von max. 2/3 der jeweiligen Außenwand unterhalb der Traufe zulässig; Werbeausleger nur bis zu einer Größe von 1,5 m².

5. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone usw.), sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5 m² nicht überschreiten.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Abstandsliste

1. Kokereien
2. Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3. Blei- und Zinkhütten
4. Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom,Mangan, Karbiden, Korund
5. Anlagen der petrochemischen Industrie
6. Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7. Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
8. Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsofen oder Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
9. Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10. Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
11. Anlagen zur Steinkohlevergasung
12. Schlackenaufbereitungsanlagen
13. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14. Hochofenwerke
15. Aluminiumfabriken
16. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
17. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
18. Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
19. Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20. Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21. Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22. Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
23. Deponien
24. Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
25. Erzrost- und Sinteranlagen
26. Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
27. Zementfabriken
28. Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29. Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
30. Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
31. Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
32. Schmiede- und Hammerwerke
33. Stahlgießereien
34. Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
35. Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
36. Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37. Anlagen zur Teerverwertung
38. Rußfabriken
39. Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
40. Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41. Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
42. Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43. Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44. Sperholzwerke und Holzfaserplattenwerke
45. Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
46. Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

47. Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
48. Erzaufbereitungsanlagen
49. Schotterwerke
50. Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
51. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
52. Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
53. Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54. Strangguß- und Flämmanlagen
55. Warmwalzwerke und Rohrwerke
56. Kaltwalzwerke
57. Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
58. Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
59. Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
60. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
61. Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
62. Anlagen zur Herstellung von Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
63. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
64. Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65. Drahtlackierfabriken
66. Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
67. Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68. Schwefelsäurefabriken
69. Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70. Anlagen der Pharmazeutischen Grundindustrie
71. Anlagen zur Kunststoffherstellung
72. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
73. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74. Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75. Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
76. Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
77. Lederfabriken
78. Großschlachthäuser und Schlachthöfe
79. Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
80. Ölmühlen mit Raffination
81. Rübenzuckerfabriken
82. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83. Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen in geschlossenen Hallen
84. Autokinos
85. Betriebshöfe für Straßenbahnen
86. Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
87. Müllumschlagplätze